

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
28. April 2011

Resolution 1980 (2011)

**verabschiedet auf der 6525. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. April 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009), 1893 (2009), 1911 (2010), 1933 (2010), 1946 (2010), 1962 (2010) und 1975 (2011),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2011 (S/2011/211), dem Bericht 2011 (S/2011/272) und dem Schlussbericht 2010 (S/2011/271) der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004), 1643 (2005) und 1975 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und *betonend*, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

begrüßend, dass der Präsident Côte d'Ivoires, Alassane Dramane Ouattara, nun in der Lage ist, im Einklang mit dem in den Präsidentschaftswahlen vom 28. November 2010 zum Ausdruck gebrachten und von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Willen des ivoirischen Volkes alle seine Aufgaben als Staatsoberhaupt zu übernehmen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle Ivorer unbedingt anhaltende Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Festigung des Friedens durch Dialog und Konsultation unternehmen müssen, und die diesbezügliche Hilfe der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) *begrüßend*,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,



in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, *unter Verurteilung* aller gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und ausländische Staatsangehörige, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, insbesondere des Verschwindenlassens, außergerichtlicher Tötungen, der Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, und *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2004) eingesetzte Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 5 der Resolution 1946 (2010) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2012 zu verlängern, und *beschließt ferner*, die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2012 zu verlängern;

2. *beschließt*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Stabilisierung im ganzen Land, der Abhaltung der Parlamentswahlen und der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1933 (2010) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und *beschließt ferner*, spätestens bis zum 31. Oktober 2011 eine Halbzeitüberprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, vor dem 30. April 2012 möglicherweise alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes nach Maßgabe der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, der Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen und der Entwicklungen in Bezug auf die Parlamentswahlen zu ändern, aufzuheben oder beizubehalten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch die Durchsetzung der erforderlichen Vorschriften und Regeln, *fordert* außerdem die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) *auf*, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren, und *fordert* ferner die französischen Truppen *auf*, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Möglichkeiten die UNOCI dabei zu unterstützen;

4. *fordert* alle illegalen bewaffneten Kombattanten *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, *legt* der UNOCI *nahe*, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der ivoirischen Regierung weiter dabei behilflich zu sein, diese Waffen einzusammeln und zu lagern, und *fordert* ferner die ivoirischen Behörden, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, *auf*, sicherzustellen, dass diese Waffen neutralisiert beziehungsweise nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der ECOWAS über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

5. *weist darauf hin*, dass die UNOCI im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos das Mandat hat, gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die

unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

6. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Anwesenheit von Söldnern in Côte d'Ivoire, vor allem aus Nachbarländern, *fordert* die Behörden Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Maßnahmen zur Lösung dieser Frage zu koordinieren, und *legt* ferner der UNOCI und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Grenze zu überwachen und insbesondere grenzüberschreitende Bewegungen von Kombattanten oder Waffentransfers zu verfolgen;

7. *erklärt erneut*, dass die ivoirischen Behörden der Sachverständigengruppe sowie der UNOCI und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach Ziffer 4 stammenden Waffen, gewähren müssen, nach Bedarf ohne Vorankündigung, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007), 1880 (2009), 1933 (2010) und 1962 (2010) festgelegt;

8. *beschließt*, dass die Lieferung von Fahrzeugen an die ivoirischen Sicherheitskräfte den mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen unterliegt;

9. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1572 (2004) festgelegte Ausnahmeregelung nur auf Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Fahrzeuge und die Bereitstellung technischer Ausbildung und Hilfe zur Unterstützung des ivoirischen Prozesses der Reform des Sicherheitssektors Anwendung findet, mit der Maßgabe, dass die ivoirische Regierung einen förmlichen Antrag gestellt und der Sanktionsausschuss seine vorherige Genehmigung erteilt hat;

10. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 9, 11 und 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die UNOCI, die sie unterstützenden französischen Truppen und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen verstoßen;

11. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die den Wahlprozess, insbesondere die Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und aller anderen beteiligten Stellen, und die Bekanntmachung und Bestätigung der Ergebnisse der Parlamentswahlen behindern;

12. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Sanktionsausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;
13. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2012 zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;
14. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2011 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss 15 Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Schlussbericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;
15. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und *erinnert* ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) über bewährte Verfahrensweisen und Methoden, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;
16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;
17. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;
18. *ersucht* außerdem das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden, und *beschließt ferner*, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;
19. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, in Zusammenarbeit mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses eine Überprüfung und Bewertung des Systems der internen Kontrollen Côte d'Ivoires für den Handel mit Rohdiamanten und eine umfassende geologische Untersuchung des potenziellen Diamantenvorkommens Côte d'Ivoires und seiner Produktionskapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen möglicherweise zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben;
20. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, im ganzen Land, insbesondere im Norden und Westen, Zoll- und Grenzkontrollbeamte einzusetzen, und *legt* der UNOCI *nahe*, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden bei der Wiederherstellung einer normalen Zoll- und Grenzkontrolltätigkeit behilflich zu sein;
21. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen uneingeschränkt zusam-

menzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution bekräftigten Maßnahmen übermitteln, und *ersucht ferner* die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen;

22. *verweist* auf Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 7 b) der Resolution 1882 (2009) über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinder in bewaffneten Konflikten und *begrüßt*, dass zwischen dem Ausschuss und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und für sexuelle Gewalt in Konflikten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf Informationen ausgetauscht werden;

23. *fordert* in diesem Zusammenhang ferner alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
